

Für den Schulbereich bringt diese Verordnung Neuerungen mit sich, die ab dem 15. November 2021 wie folgt anzuwenden sind:

I.

Die Testfrequenz für die laufende Testung der Schülerinnen und Schüler und des Personals wird von zwei Mal in der Woche auf drei Mal in der Woche erhöht. An welchen Tagen getestet wird, ist weiterhin durch die einzelnen Schulen zu bestimmen. Die Selbsttests sind ab sofort grundsätzlich in der Schule durchzuführen. Die Befreiung von der Testpflicht ist nur unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV möglich. Eine Befreiung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attests. Allen vollständig Geimpften und Genesenen, die direkt in den Schulbetrieb eingebunden sind empfehle ich jedoch, an den turnusmäßigen Testungen teilzunehmen.

II.

Wenn in einer Klasse oder Lerngruppe ein positiver Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt wird, werden alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal an den kommenden fünf Schultagen täglich getestet. Darüber hinaus gilt für Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie für das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal in dieser Zeit im Schulgebäude und im Unterricht durchgängig die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

III.

In der Schule positiv getestete Personen erhalten von dort eine entsprechende Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung (Vordruck in der Anlage) wird eine zeitnahe PCR-Testung gewährleistet.

IV.

Mit dem zentralen Pandemiestab des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ist ebenfalls verabredet, dass die Gesundheitsämter nur noch die oder den positiv Getesteten und Personen die im selben Haushalt leben, mit einer Quarantäne beauftragen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal verbleiben im Präsenzunterricht. Es kann jedoch sein, dass einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte auf der Grundlage ihrer Kompetenz zum Erlass von Allgemeinverfügungen davon abweichende Regelungen anordnen.

V.

Die für die turnusmäßigen Testungen benötigten Selbsttests werden den Schulen wie bisher über die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt. Für Mehrbedarfe nach einer positiven Testung sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Depots angelegt worden, aus denen kurzfristig die für das verstärkte Testregime notwendigen Tests zugeführt werden können. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte direkt an das Schulverwaltungsamt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.

VI.

Alle Personen, die nicht direkt in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind und sich länger als 10 Minuten im Schulgebäude aufhalten müssen ein negatives Testergebnis gemäß § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV nachweisen. Die entsprechende Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV wurden entsprechend angepasst.